



INHALTSVERZEICHNIS

50	1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine	37
51	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine	38
52	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Eickenrode	39
53	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vechede für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung	40
54	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 05.05.09	41
55	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 06.05.09	41
56	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechede	41

50

1. Nachtrag

zur Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine am 28.01.2009 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

I.

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine vom 27.08.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 18 vom 18.08.1994) wird wie folgt geändert:

- In § 11 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„ (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Rasengemeinschaftsanlage (Erdbestattung)
d) Urnenreihengrabstätten
e) Urnenwahlgrabstätten
f) Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage
g) Urnengemeinschaftsanlage
h) pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
i) Naturgrabanlage
- Nach § 12 werden die §§ 12a und 12b mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„

§ 12a pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die pflegeleichten Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät. Die Pflege der Grabstätten wird durch den Friedhofsträger geleistet. Für den Nutzungsberechtigten wird eine Pflanzfläche von 0,85 x 0,75m vorgesehen, die möglichst mit Bodendeckern zu begrünen ist. Bäume und Sträucher, die über 50cm hoch werden, dürfen nicht gepflanzt werden. Ein weiteres Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

§ 12b Rasengemeinschaftsanlage (Erdbestattung)

- (1) In der Rasengemeinschaftsanlage wird im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsplatz für die Beisetzung einer Leiche vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasengemeinschaftsanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt und bepflanzt. Ein Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Rasengemeinschaftsanlage ist mit einer Stele versehen, auf der der Name des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Rasengemeinschaftsanlage.“

3. In § 13 wird nach Absatz 6 der Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Als Ausnahme können Wahlgräber und Urnenwahlgräber 10 Jahre vor Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungszeit an den Träger des Friedhofes mit der Bitte um Übernahme der Pflege für die Zeit der Restnutzungsdauer zurückgegeben werden. Für die noch verbleibende Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger eine entsprechende Pflegegebühr gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Sofern vorhanden werden Einfassung und Bepflanzungen entfernt und die Grabstätte mit Rasen eingesät. Der Grabstein bleibt bis zum Ende der Ruhezeit auf der Grabstätte stehen.“

4. Nach § 14 werden die §§ 14a und 14b mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 14a Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage wird im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsplatz für die Beisetzung einer Asche vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt und bepflanzt. Ein Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit einer Stele versehen, auf der der Name des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsanlage.

**§ 14b
Naturgrabanlage**

- (1) In der Naturgrabanlage wird im Todesfall der Reihe nach einzeln für unbestimmte Zeit ein Nutzungsplatz für die Beisetzung einer Asche vergeben. Die Beisetzung findet unter einem dafür ausgewiesenen Baum statt.
- (2) Die Naturgrabanlage wird durch den Friedhofsträger gepflegt. Ein Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Naturgrabanlage wird mit einem Gedenkstein versehen, auf den der Name des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Naturgrabanlage.“
4. Nach § 15 wird der § 15a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

**§ 15a
Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage**

- (1) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Sie sind in ihrer Größe großzügiger gestaltet und mit einer fertigen Einfassung versehen. Die besondere Lage wird durch eine Heckenbepflanzung hervorgehoben.
- Die weiteren Gestaltungsvorschriften werden durch den Kirchenvorstand gesondert geregelt und sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage.

II.

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.07.2009 in Kraft.

Peine, den 28.01.2009

Der Kirchenvorstand:

gez. Brandes
Vorsitzender

L.S.

gez. Niemann
Kirchenvorsteher

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 16.04.2009

Der Kirchenkreisvorstand Peine:

L.S.

i. V. gez. Finke

51

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine
in Peine**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Peine hat der Kirchenvorstand am 28.01.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte:**
- a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre -: 980,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre -: 300,00 €
- 1.1 pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:**
Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Kissenstein mit Beschriftung -: 2.000,00 €
- 1.2 Rasengemeinschaftsanlage (Erdbestattung)**
Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Beschriftung an zentraler Stele -: 2.000,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:**
- a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.250,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 50,00 €
c) Pflegegebühr nach § 13 Abs 7 FO – je Jahr und Grabstelle -: 30,00 €
- 3. Urnenreihengrabstätte:**
für 25 Jahre – je Grabstelle -: 980,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle -:	1.175,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	47,00 €
c) Pflegegebühr nach § 13 Abs 7 FO – je Jahr und Grabstelle-:	30,00 €
4.1. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle, inkl. Einfassung -:	1.300,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	52,00 €
c) Pflegegebühr nach § 13 Abs 7 FO – je Jahr und Grabstelle-:	30,00 €
4.2. Urnengemeinschaftsanlage:	
Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Beschriftung an zentraler Stele -:	2.000,00 €
4.3. Naturgräber:	
Mit unbeschränkter Nutzungsdauer	2.000,00 €
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne (Sondernutzungsrecht) in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs 5 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte gemäß 2. a), 4. a) oder 4.1. a).	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b), 4. b) oder 4.1. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle, sofern keine Bestattung nach I stattfindet:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	60,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	115,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung¹:	
Für das Ausheben und das Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	250,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr im Reihengrab:	360,00 €
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr im Wahlgrab:	500,00 €
2. a) für eine Urnenbestattung:	125,00 €
b) für eine Urnenbestattung unter Sargtiefe:	250,00 €
IV. entfällt	
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	180,00 €
2. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von liegenden Grabmalen:	60,00 €
3. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Einfassungen –je Grabstelle-:	30,00 €
VI. entfällt	
VII. Sonstige Gebühren.	
1. Sargträger:	155,00 €

**§ 7
Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

¹ Nur einsetzen, wenn dieses Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Peine den, 28.01.2009

Der Kirchenvorstand:
gez. Brandes
Vorsitzender

L.S.

gez. Niemann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs 2 und Abs 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 16.04.2009

Der Kirchenkreisvorstand Peine:
i.V. gez. Finke

L.S.

52

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Eickenrode**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Eickenrode hat der Kirchenvorstand am 09.03.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Wahlgrabstätte:**
 a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -: 300,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 10,00 €
 c) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre -: 150,00 €
 d) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 5,00 €

- 2. Urnenrasenreihengrabstätte:**
 a) für 30 Jahre – je Grabstelle – inkl. Grabplatte: 585,00 €

- 3. Urnenwahlgrabstätte:**
 a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: 300,00 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 10,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte gemäß 1. b) oder 3. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit, mindestens jedoch eine Gebühr gemäß 3 a).
 b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. entfällt

III. entfällt

IV. entfällt

V. entfällt

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen nach I 1 und I 3
 für ein Jahr – je Grabstelle -: 10,00 €

VII. entfällt

**§ 7
Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Eickenrode den, 09.03.2009

Der Kirchenvorstand:
 gez. Waack
 Vorsitzender

L.S.

gez. Busch
 Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs 2 und Abs 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 16.04.2009

Der Kirchenkreisvorstand Peine:
 i.V. gez. Finke

L.S.

53

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

**der GEMEINDE VEHELDE für das Haushaltsjahr 2009
 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 06.04.09 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		nicht verändert		
die Ausgaben		nicht verändert		
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	797.500	0	4.697.500	5.495.000
die Ausgaben	797.500	0	4.697.500	5.495.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 904.700 € um 131.300 € erhöht und nunmehr auf 1.036.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.045.000 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 4.500.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vechelde, 06.04.09

gez.
 Marotz
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 17.04.09 unter dem Aktenzeichen 13.15.12.27 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.05.09 bis 13.05.09 werktags während der Dienststunden im Rathaus, Hildesheimer Straße 85, Zimmer 1.02 (bei Herrn Thöne), öffentlich aus.

Vechele, 04.05.09

gez.
Marotz
Bürgermeister

54

Die 16. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des am 10. September 2006 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Dienstag, 5. Mai 2009, um 17:00 Uhr
im Gr. Sitzungssaal des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss (Jugendverbände)
7. Bericht der Fachdienstleitung
darin auch: § 35 a - weiteres Vorgehen, Handlungsschwerpunkte 2009/2010, Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, strukturelle Veränderungen in den Sozialen Diensten
8. Zielorientierte Steuerung im Landkreis Peine - Umsetzung der Handlungsschwerpunkte 2007/2008; darin auch: aktuelle Ausbaquote Krippenplätze
9. Schuleingangsuntersuchungen im Landkreis Peine
Bericht der Kinder- und Jugendärztin im Fachdienst Gesundheitsamt, Frau Dr. Meltzow
10. Modellprojekt „Hart am Limit“
Vorstellung des Projektes durch das Sachgebiet Jugendschutz, Frau Kubow
11. Pauschalzuschüsse an die Jugendverbände
12. Informationen der Verwaltung
 - AG Sprachförderung
 - Umfrage KiTa-Fachberatung
 - Ausblick auf die 17. Sitzung des JHA (Ort, Themen: Präventionsrat, Jugendschutzbericht, PACE)
13. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

Anträge liegen nicht vor.

55

Die 15. Sitzung des **Kreistages** des am 10. September 2006 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Mittwoch, 6. Mai 2009, um 17:00 Uhr
im Gr. Sitzungssaal des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls
5. Einwohnerfragestunde
6. Besetzung des Kreisausschusses;
hier: Neubenennung eines Vertreters
7. Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss (Jugendverbände)
8. Fusion der kommunalen Studieninstitute
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2009
10. Bericht des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

56

Satzung

**für die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Vechele**

Aufgrund des § 6 NGO i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Gemeinde Vechele in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechele beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Vechele. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.
- (2) Entsprechend dem Feuerwehrkonzept der Gemeinde Vechele besteht die Freiwillige Feuerwehr aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Feuerwehreinheiten:
 - a) dem Feuerweherschwerpunkt Vechele/ Wahle,
 - b) den Feuerwehrstützpunkten Bettmar und Vallstedt/Alvesse und

- c) den Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung: Bodenstedt, Denstorf/Klein Gleidingen, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen, Sierße/Fürstenau, Sonnenberg, Vechelade, Wedtlenstedt und Wierthe.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie oder er sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie oder er hat bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben alle Rechtsvorschriften, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde“ zu beachten.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister vertreten.
- (3) Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an einen Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister vorher zu hören.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister in der Gemeinde Vechelde ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz haben.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Sie oder er hat bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben alle Rechtsvorschriften, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Die zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Denstorf/Klein Gleidingen, Sierße/ Fürstenau, Vallstedt/Alvesse und Vechelde/Wahle werden jeweils von einer Ortsbrandmeisterin oder einem Ortsbrandmeister geführt. Aus jedem Ortsteil soll eine Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein Stellvertretender Ortsbrandmeister von allen aktiven Mitgliedern vorgeschlagen werden. Damit soll erreicht werden, dass weiterhin kulturelle Aufgaben von den Ortsfeuerwehren in jedem Ortsteil wahrgenommen werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister in der Ortschaft, in der sie die Ortsfeuerwehr leiten, ihren bzw. seinen ständigen Wohnsitz haben.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindekommandos die Führungskräfte und die stellv. Führungskräfte für taktische Einheiten oberhalb der Ortsebene.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können die Führungskräfte auf Gemeindeebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp gem. den geltenden Rechtsvorschriften des Landes.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte auf Ortsebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen vorab zu unterrichten.
- (5) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückordnung und von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - den Mitgliedern kraft Amtes und
 - den von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellte Mitglieder.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
- die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister,
 - die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und
 - die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Zu bestellende Mitglieder sind:
- die Führerinnen und Führer der taktischen Einheiten oberhalb der Ortsebene,
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - die oder der Gemeindeausbildungsbeauftragte,
 - die oder der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte,

- e) die oder der Gemeindeatemschutzbeauftragte,
 - f) die oder der Gemeindefunkbeauftragte,
 - g) die Gemeindepressewartin oder der Gemeindepressewart,
 - h) die Gemeindekleiderwartin oder der Gemeindekleiderwart
- (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (i.d.R. Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Geschäftsführendes Gemeindekommando

- (1) Das Geschäftsführende Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Geschäftsführenden Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entwicklung von Konzepten zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Entwicklung von Vorschlägen für die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Vorbereitung des Haushaltsvorschlages,
 - c) Entwurf der Alarm- und Ausrückeordnung und der örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung,
 - d) Vorbereitung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- (2) Das Geschäftsführende Gemeindekommando besteht aus:
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes und
 - c) den von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellte Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
- a) die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretenden Gemeindebrandmeister kraft Amtes,
 - b) die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Feuerweherschwerpunktes und der Feuerwehrstützpunkte,

- c) die Schriftführerin oder der Schriftführer des Gemeindekommandos und
- d) die oder der Gemeindeausbildungsbeauftragte.

(4) Zu bestellende Mitglieder sind:

- a) drei Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung und, sofern erforderlich,
- b) weitere Beisitzer.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des Landes über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr
 - f) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - g) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
 - h) der oder dem Atemschutzbeauftragten,
 - i) der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - j) der oder dem Ausbildungsbeauftragten.

Die Kommandomitglieder gemäß Satz 1 Buchst. e) bis j) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift bzw. das Protokollbuch ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (i.d.R. Schriftführerin oder Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Verlangen der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung einer Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Bei Ablehnung eines Antrages ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu informieren. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben des Landes zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr angehören und an einem Lehrgang entsprechend der Richtlinien für die Truppmannausbildung Teil 1 erfolgreich teilgenommen haben. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Mitwirkung in der Jugendabteilung ist bis zum 31.12. des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird weiterhin möglich.

§ 11 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13 Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) einrichten. Der Gemeindebrandmeister ist vor der Einrichtung dieser Kinderabteilung zu informieren. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt dem Verwaltungsausschuss. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

- (2) Näheres regelt die Grundsätze für die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 14
Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung
„Feuerwehrmusik“**

- (1) Abteilungen Feuerwehrmusik sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Vechelde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 15
Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 16 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die mehr als 12 Jahre als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter tätig waren, kann nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters vom Rat der Gemeinde Vechelde die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 60 Jahre alt sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 18
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht -nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des ent-

standenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich in das Verbandbuch einzutragen. Innerhalb von 48 Stunden ist der Unfall der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

**§ 19
Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Landes an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremios. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremios. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

**§ 20
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 31.12. des laufenden Jahres).
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen, der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos muss schriftlich dokumentiert und über der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angezeigt werden. Es soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen, wenn sie oder er ebenfalls festgestellt hat, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Vechelde vom 14. Juli 1994 außer Kraft.

Vechelde, 23. März 2009

Gemeinde Vechelde
Der Bürgermeister

Marotz